

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

24.12.1943 (No. 47) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

## Ausgabe A

### für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 47

Karlsruhe, den 24. Dezember 1943

9. Jahrgang

#### Inhalt.

##### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 17. 12. 43, Einführung der in den Beihilfengrundsätzen festgelegten Fürsorge im gemeindlichen Bereich; Abgeltung des Anspruchs der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten und sonstiger anspruchsberechtigter Personen auf freie Heilfürsorge durch eine Versicherung. S. 861.

##### Polizeiverwaltung.

RdErl. 20. 12. 43, Polizeistunde an Silvester. S. 865. — RdErl. 20. 12. 43, Richtlinien für das Lagern brennbarer verflüssigter oder verdichteter Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässer) — Luftschutz. S. 865.

##### Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdl. 7. 12. 43, Betreuung der luftkriegs-

betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. S. 865.

##### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 20. 12. 43, Baupolizeiliche Genehmigung von Mehrzwecke-Behelfsbauten für die Landwirtschaft. S. 867.

##### Volksgesundheit.

RdErl. 15. 12. 43, Bekämpfung der Rindertuberkulose. S. 867. — RdErl. 18. 12. 43, Vollzug des Hebammengesetzes, hier Mindesteinkommen der Hebammen. S. 867.

##### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 15. 12. 43, Bekämpfung der Rindertuberkulose. S. 869.

## Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Prakt. Tierarzt Dr. Ernst Riegger in Kenzingen zum Veterinärassessor; Regierungsinspektor Fritz Engelin beim Landratsamt Bruchsal zum Regierungsoberinspektor; die Regierungsinspektor-Anwärter Ernst Franz Meyer beim Landratsamt Freiburg, Adolf Hartmann beim Landratsamt Mannheim und Gerd Galler beim Landratsamt Konstanz (alle z. Zt. im Wehrdienst), zu a. p. Regierungsinspektoren; Revierleutnant der Schutzpolizei Karl Göhrung in Karlsruhe zum Revieroberleutnant der Schutzpolizei; Berufsschullehrer Otto Rock an der staatlichen Erziehungsanstalt Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim zum Schulleiter als stellvertretender Direktor an öffentlichen Erziehungsanstalten; Regierungsassistentin Emilie Burger beim Landeskommissär Konstanz zur Regierungsekretärin.

Versetzt: Medizinalrat Dr. Norbert Vogel bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch an das Gesundheitsamt Heidelberg.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Medizinalrat Dr. Otto Heck beim Gesundheitsamt Karlsruhe; Regierungsassistent Rudolf Adler bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen.

Gestorben: Regierungsinspektor Johannes Wöfle beim Landratsamt Überlingen; a. p. Pflgerin Käthchen Haas bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch.

Den Heldentod gestorben: Veterinärassessor Dr. Artur Holzhauser beim Ministerium des Innern; Regierungsinspektor Robert Schindelmann beim Landratsamt Mannheim.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Einführung der in den Beihilfengrundsätzen festgelegten Fürsorge im gemeindlichen Bereich; Abgeltung des Anspruchs der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten und sonstiger anspruchsberechtigter Personen auf freie Heilfürsorge durch eine Versicherung

RdErl. d. RMdl. i. Einv. m. d. RFM. u. d. RWiM. v. 12. 11. 1943 — IV d 1103 XXII-XXIV/43-3938

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 4 Satz 3 der Beihilfengrundsätze des RFM. (RBB. 1942 S. 157) bestimme ich für den gemeindlichen Bereich:

I. (1) Die in den Beihilfengrundsätzen (BGr.) festgelegte Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todes-

fällen wird dem in Nr. 1 Abs. 1 BGr. bestimmten Personenkreis auch im gemeindlichen Bereich gewährt, und zwar entweder

- a) durch Einführung der BGr. selbst oder,
- b) wenn dies zum Zweck der Vermeidung von Haushaltsschwankungen oder der Vereinfachung der Verwaltung oder aus anderen Gründen angebracht ist, durch eine entsprechende Versicherung bei einer in Abschn. III genannten Versicherungsanstalt.

(2) Die Vorschriften über die Zwangskrankenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland bleiben unberührt.

II. Im Falle der Einführung der BGr. wird den Dienstherrn empfohlen, zunächst je Kopf der in Nr. 1 Abs. 1 BGr. bezeichneten nicht versicherungspflichtigen Personen 90 *R.M.* und je Kopf der a.a.O. genannten versicherungspflichtigen Personen 45 *R.M.* jährlich bereitzustellen. Soweit sich der daraus ergebende Betrag etwa nicht als ausreichend erweist, sind durch Nachtragshaushalt zusätzliche Mittel im erforderlichen Umfange bereitzustellen. Für künftige Rechnungsjahre bleiben weitere Weisungen vorbehalten.

III. (1) Versicherungsanstalten im Sinne des Abschn. I Abs. 1 Buchst. b sind

- a) die Deutsche Beamten-Krankenversicherung VAG., Sitz Koblenz (Debeka) auf Grund ihrer Tarife KF. und KFV. nebst dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Gebiet des Großdeutschen Reichs,
- b) die Bayerische Krankenfürsorgekasse bei der Bayerischen Versicherungskammer (Abt. für Krankenversicherung) auf Grund gleichartiger Regelungen für das Gebiet des Landes Bayern.

Soweit hiernach für einen Teil des Großdeutschen Reichs mehrere Versicherungsanstalten zugelassen sind, steht es im Ermessen des einzelnen Dienstherrn, bei welcher Versicherungsanstalt er die Versicherung nehmen will. Eine Werbung der Versicherungsanstalten findet nicht statt.

(2) Die Versicherung kann sich

- a) auf alle in Nr. 1 Abs. 1 BGr. genannten Personen,
- b) nur auf die a.a.O. bezeichneten nicht pflichtversicherten Personen erstrecken.

Im Falle a wird den Dienstherrn empfohlen, zunächst für die pflichtversicherten Personen zusätzlich einen Verfügungsbetrag von 6 *R.M.* je Kopf jährlich bereitzustellen, da die Versicherung insoweit nur die typischen Fälle behandelt, in besonderen Ausnahmefällen jedoch noch eine Fürsorge im Rahmen der BGr. in Frage kommen kann. Im Falle b sind auf die pflichtversicherten Personen die BGr. anzuwenden.

(3) Für Leiter und Lehrer an nicht staatlichen höheren Schulen kann in beiden Fällen, soweit nach Landesrecht erforderlich, außerdem die von den Versicherungsanstalten vorgesehene Zusatzversicherung genommen werden, um auch insoweit die Fürsorge der BGr. im Versicherungswege zu gewährleisten.

(4) Das gleiche gilt sinngemäß für die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten hinsichtlich der freien Heilfürsorge. Geschieht dies, so ist damit der Anspruch der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten auf freie Heilfürsorge nach Maßgabe des RdErl. des RMdI. v. 20. 2. 1941 (MBliV. S. 315) in vollem Umfange abgegolten; es bleibt vorbehalten, diesen RdErl. in neuer Fassung bekanntzugeben. Die Versicherung nebst Zusatzversicherung kann mit der entsprechenden Wirkung auch für sonstige Personen genommen werden, die gegenüber der Gemeinde Anspruch auf freie Heilfürsorge haben.

(5) In allen Fällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 13 Abs. 3 BGr. neben den Versicherungsleistungen eine Unterstützung nach Maßgabe der Unterstützungsgrundsätze (UGr.) — RdErl.

v. 27. 2. 1943 (MBliV. S. 373) — aus den planmäßigen Unterstützungsmitteln gewährt werden.

(6) Da die Versicherungsleistungen bei den nicht pflichtversicherten Personen das Maß der Fürsorge der BGr. überschreiten und vielfach eine volle Kostenerstattung bedeuten, haben die nicht pflichtversicherten Personen den aus der Anl. ersichtlichen Beitragsanteil an den Dienstherrn zu entrichten. Dies gilt nicht für die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten und sonstige Personen, denen gegenüber die Gemeinde zur freien Heilfürsorge verpflichtet ist, für ihre Person.

(7) Pflichtversicherte Personen haben Beiträge nicht zu entrichten, da sich die Versicherungsleistungen insoweit grundsätzlich im Rahmen der BGr. halten.

(8) Versicherungsbeiträge, die der Dienstherr auf Grund des Abschn. I Abs. 1 Buchst. b zahlt, gehören nach dem Erl. des RFM. v. 22. 12. 1941 — S 2176-181 III (RStBl. S. 969) nur insoweit zum Arbeitslohn der versicherten Personen, als sie 26 *R.M.* monatlich (6 *R.M.* wöchentlich) übersteigen. Versicherungsbeiträge, die den Freibetrag übersteigen, unterliegen mit dem übersteigenden Betrag dem Lohnsteuerabzug. Die versicherten Personen können jedoch die Versicherungsbeiträge, die den Freibetrag übersteigen, als Sonderausgaben geltend machen und für sie gemäß § 20 LStDB. einen steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Es ist dafür ohne Bedeutung, daß der Dienstherr die Versicherungsbeiträge ganz oder teilweise trägt. Der Freibetrag von 26 *R.M.* monatlich (6 *R.M.* wöchentlich) gilt nicht bei der Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (Pflichtversicherung) durch den Dienstherrn. In einem solchen Fall sind die Beiträge in voller Höhe Arbeitslohn, der dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Sie können in voller Höhe als Sonderausgaben gemäß § 20 LStDB. geltend gemacht werden.

(9) Wird der Versicherungsweg gewählt, so hat der Dienstherr als Versicherungsnehmer dies den Versicherten rechtzeitig bekanntzugeben und ihnen unverzüglich die Versicherungsunterlagen auszuhändigen.

IV. (1) Die vorstehende Regelung gilt für die in § 1 Abs. 1 c bis e und h TO. A genannten Verwaltungen und Betriebe des gemeindlichen Bereichs. Die in § 1 Abs. 1 i TO. A genannten Betriebe des gemeindlichen Bereichs können entsprechend verfahren.

(2) Die Regelung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Veröffentlichung dieses RdErl. im MBliV. folgt.

(3) Der RdErl. des RMdI. v. 17. 3. 1936 (MBliV. S. 369)<sup>1)</sup> in der Fass. der Änderungserlasse v. 10. 1. 1940 (MBliV. S. 79)<sup>2)</sup> und 14. 10. 1941 (MBliV. S. 1823)<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

(4) Ferner werden aufgehoben Nr. 8 der GDO. des RuPrMdI. zu § 12 TO. A, Nr. 12b der GDO. des RuPrMdI. zu § 15 TO. B sowie die entsprechenden Bestimmungen Gemeinsamer Dienstordnungen für den gemeindlichen Bereich zu anderen Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1791.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 12. 1943 Nr. 78 707.

— BaVBl. S. 861.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1939 S. 17 Anl. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 169.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1040.

## Anlage.

Beitragsanteil der nicht pflichtversicherten Personen  
gemäß Abschn. III Abs. 3

Lebensalter der Versicherten bei Beginn des Versicherungsverhältnisses <sup>1)</sup>	Beitragsklasse I <i>R.M.</i>	Beitragsklasse II <i>R.M.</i>	Beitragsklasse III <i>R.M.</i>
a) Männliche Versicherte <sup>2)</sup>			
18 bis 24 Jahre . . . . .	2,50	3,15	4,05
25 „ 39 „ . . . . .	2,70	3,60	4,95
40 „ 44 „ . . . . .	3,15	3,80	5,15
45 „ 49 „ . . . . .	3,15	3,80	5,40
50 „ 54 „ . . . . .	3,60	4,05	5,85
55 „ 59 „ . . . . .	3,80	4,25	6,30
60 und mehr Jahre . . . . .	3,80	4,25	6,30
b) Weibliche Versicherte <sup>2)</sup>			
18 bis 24 Jahre . . . . .	3,15	4,05	5,40
25 „ 39 „ . . . . .	3,35	4,05	5,85
40 „ 44 „ . . . . .	3,80	4,25	6,05
45 „ 49 „ . . . . .	3,80	4,25	6,30
50 „ 54 „ . . . . .	4,05	4,50	6,50
55 „ 59 „ . . . . .	4,25	4,70	6,50
60 und mehr Jahre . . . . .	4,25	4,70	6,75

Lebensalter der Versicherten bei Beginn des Versicherungsverhältnisses <sup>1)</sup>	Beitragsklasse I <i>R.M.</i>	Beitragsklasse II <i>R.M.</i>	Beitragsklasse III <i>R.M.</i>
c) Familienzuschlag für Versicherte mit			
1 bis 2 Kindern . . . . .	1,10	1,35	2,25
3 und mehr Kindern . . . . .	1,80	1,80	3,15

<sup>1)</sup> War der Versicherte bei Beginn des Versicherungsverhältnisses bereits bei der Debeka bzw. der Bayerischen Versicherungskammer versichert, so bleibt das Lebensalter des Versicherten beim Eintritt in die eben genannten Versicherungsanstalten maßgebend. Die Versicherungsanstalten werden den Versicherungsnehmern jeweils Listen übersenden, aus denen der gesamte Versicherungsbeitrag und der Beitragsanteil des Versicherten entnommen werden können.

<sup>2)</sup> Versicherte mit einem Eintrittsalter bis 24 Jahre zahlen, wenn sie 25 Jahre alt werden, vom Ersten des folgenden Monats ab den Beitragsanteil für die Eintrittsaltergruppe von 25 bis 39 Jahren.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

Pol.-Stunde an Silvester

RdErl. d. RF//uChdDtPol. v. 6. 12. 1943  
— O-R II (7) 277 II/43

(1) In der Silvesternacht 1943/1944 ist der Beginn der Pol.-Stunde wie im Vorjahr einheitlich auf 1 Uhr festzusetzen.

(2) Eine spätere Festsetzung ist unzulässig. Ausnahmen dürfen nicht gestattet werden.

(3) Auf einen früheren Zeitpunkt als 1 Uhr darf der Beginn der Pol.-Stunde nur festgesetzt werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse dies zwingend verlangen.

— MBliV. S. 1915.

— RdErl. d. MdL. v. 20. 12. 1943 Nr. 81 599.

An alle Polizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 865.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Richtlinien für das Lagern brennbarer verflüssigter oder verdichteter Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässer) — Luftschutz

RdErl. d. LGK. VII v. 1. 12. 1943

— Az. 41 g 38.10/1a op 3 (LS) — 14 — Nr. 23 499/43

Bezug: RdLuObdL. Az. 41 g 38.10 Nr. 21 334/43 (L. In. 13/3 III A) II. Ang. vom 12. 10. 43.

Angehört wird der Bezugserlaß übermittelt. Das Luftgaukommando bemerkt hierzu, daß die Durchfüh-

rung des Erlasses des RdLuObdL. vom 11. 6. 43 Nr. 21 334/43 verschiedentlich auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Der Bezugserlaß nimmt auf diese Schwierigkeiten teilweise Rücksicht. Soweit trotz der Erleichterung, die der Bezugserlaß bringt, sich weiterhin Schwierigkeiten ergeben, bittet das Luftgaukommando um Berichterstattung in einer zur Vorlage an den RdLuObdL. geeigneten Weise.

### Anlage.

Berlin, den 12. Okt. 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Az. 41 g 38.10 Nr. 21 334/43

(L. In. 13/3 III A) II. Ang.

Bezug: RdLuObdL. Az. 41 g 38.10 Nr. 21 334/43 (L. In. 13/3 III A) vom 11. Juni 1943<sup>1)</sup>.

Im Hinblick auf die Bauwirtschaftslage ist die Durchführung der o.a. Richtlinien bei bestehenden Lagern zunächst auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine besondere Gefahr für die Nachbarschaft vorhanden ist (z. B. enge, geschlossene Bauweise). Die Luftgaukommandos berücksichtigen etwaige Anforderungen von Bauvolumen und Baustoffen soweit als möglich im Rahmen des verfügbaren Bauvolumens des RdLuObdL. L. In. 13 (Bezeichnung L-5 z).

— RdErl. d. MdL. v. 20. 12. 1943 Nr. 80 277.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 865.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 569.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Betreuung der luftkriegsbetroffenen Angehörigen  
des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. RMDL. v. 7. 12. 1943 — II a 233/43-220 H

(1) Nach schweren Terrorangriffen wird die Weiterarbeit kriegswichtiger Dienststellen, auch soweit sie nicht selbst Schaden erlitten haben, oft dadurch be-

hindert, daß Gefolgschaftsmitglieder durch den Luftangriff betroffen sind und für längere Zeit an ihrem Arbeitsplatz ausfallen, weil sie durch die Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten stark in Anspruch genommen sind. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auch wenn sie selbst durch feind-

liche Terrorangriffe an ihrem Hab und Gut Schaden erleiden, im Interesse des Gemeinwohls die Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten weitgehend zurückstellen und in erster Linie trotz des erlittenen Luftkriegsschadens sich ihrer kriegswichtigen Behördenarbeit voll widmen. Als Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen sie auch in dieser Hinsicht Vorbild für die übrigen Volksgenossen sein.

(2) Die Behördenleiter bitte ich, sich besonders der Betreuung ihrer luftkriegsgeschädigten Gefolgschaftsmitglieder anzunehmen und sie in der Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten weitgehend zu unterstützen. In jeder Behörde des luftbedrohten Gebietes ist zu diesem Zweck eine Betreuungsstelle für geschädigte Gefolgschaftsmitglieder einzurichten. Aufgabe dieser Stelle ist es, den einzelnen betroffenen Behörden-

angehörigen die mit dem Luftkriegsschaden verbundenen persönlichen Arbeiten abzunehmen oder wenigstens zu erleichtern mit dem Ziele, daß das Gefolgschaftsmitglied möglichst frühzeitig nach dem Eintritt des Schadens wieder mit seiner ganzen Kraft seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen kann. Selbstverständlich sollen mit der Übernahme der Betreuung durch besondere Dienststellen keinerlei Sonderrechte für die luftkriegsbetroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegenüber den übrigen Volksgenossen begründet werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBIV. S. 1908.

— BaVBl. S. 865.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Baupolizeiliche Genehmigung

von Mehrzwecke-Behelfsbauten für die Landwirtschaft  
RdErl. d. MdI. v. 20. 12. 1943 Nr. 80 480 Norm. XXII<sup>5</sup>

Den Baupolizeibehörden geht ein Abdruck des RdErl. d. RAM. v. 26. 6. 1943 IV a 6 Nr. 8691/40/43 sowie eine Baubeschreibung mit 4 Zeichnungen und 2 Baubedarfstabellen zur Kenntnis und Beachtung gesondert zu.

Die Mehrzwecke-Behelfsbauten für die Landwirtschaft sollen bei Katastrophen oder ähnlichen Fällen, insbesondere bei Fliegerschäden, erstellt werden. Der Einsatz und die Bauleitung liegt in Händen der Bauabteilung der Landesbauernschaft Baden.

Die baupolizeiliche Behandlung dieser Behelfsbauten ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Eine statisch konstruktive Prüfung kann unterbleiben. Die von Dr.-Ing. Fonrobert in Holzminden im April 1943 aufgestellte statische Untersuchung und Festigkeitsberechnung dieser Behelfsbauten (Typ LABE 702) ist mit dem eingangs erwähnten Erl. d. RAM. v. 26. 6. 1943 in

statisch konstruktiver Hinsicht genehmigt worden. In den Vorbemerkungen zu dieser statischen Untersuchung und Festigkeitsberechnung ist die Lebensdauer dieser Behelfsbauten auf 5 bis 10 Jahre geschätzt. Sollte die Stellung der Behelfsbauten mit Rücksicht auf die nicht feuerbeständige Ausbildung ihrer Außenwände im Einzelfall bau- und feuerpolizeilichen Bedenken unterliegen, so ist zur Beschleunigung des baupolizeilichen Verfahrens eine Ortsbesichtigung anzuberaumen, zu der die zuständigen Stellen einschließlich der Bauabteilung der Landesbauernschaft einzuladen sind.

Zur Beseitigung baulicher Notstände auf dem Lande können auch eingeschossige Baracken erstellt werden, in denen sowohl der Wohnteil als auch der Stall untergebracht ist. Pläne für diese Baracken sind im Bedarfsfall von der Bauabteilung der Landesbauernschaft einzufordern.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck der Landesbauernschaft Baden in Karlsruhe.

— BaVBl. S. 867.

## Volksgesundheit.

### Seuchenbekämpfung.

#### Bekämpfung der Rindertuberkulose

RdErl. d. MdI. v. 15. 12. 1943 Nr. 80 000

Auf den unter der Rubrik „Veterinärangelegenheiten“ aufgeführten Runderlaß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 15. Dezember 1943 Nr. 80 000 wird zur Beachtung hingewiesen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 867.

### Hebammenwesen.

#### Vollzug des Hebammengesetzes, hier Mindesteinkommen der Hebammen

RdErl. d. MdI. v. 18. 12. 1943 Nr. 80 952

Gesund.Ä.: Allg. Akten G I, LdR.: Norm. XVIII<sup>1</sup>

Nach meinem Runderlaß vom 20. Dezember 1941 (BaVBl. 1942 S. 25) sind die Anträge der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis auf Zahlung eines Gewährleistungsbetrags bis zum 10. Januar eines jeden

Jahres nach Vordruck Muster 1 und 2 mit den erforderlichen Unterlagen an das für den Wohnsitz der Hebamme zuständige Gesundheitsamt einzureichen.

Wie aus meinem Runderlaß vom 11. Dezember 1942 (BaVBl. S. 1118) zu ersehen ist, wurde mit Genehmigung des Reichsministers des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an das Mindesteinkommen der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nach der Sonderklasse und den Ortsklassen A bis D des für die Reichsbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnisses — veröffentlicht und ergänzt in dem bei den Landratsämtern aufliegenden Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 9, 113, 151 und 239 sowie RBB. 1942 S. 79, 135 und 210 — wie folgt festgesetzt:

Für Hebammen, die ihre Niederlassung in Gemeinden der Sonderklasse und der Ortsklasse A und B haben, beträgt das gewährleistete Mindesteinkommen jährlich 1200 *R.M.*, für Hebammen in den Gemeinden der Ortsklasse C jährlich 1000 *R.M.* und für die übrigen Hebammen nach Ortsklasse D jährlich 900 *R.M.* Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann im Ein-

zelfall auf eingehend begründeten Antrag das jährliche Mindesteinkommen für Hebammen, die ihre Niederlassung in Gemeinden der Ortsklassen C und D haben, bis zum Betrage von 1200 *R.M.* von mir erhöht werden. Diese Anträge sind zunächst an den zuständigen Landrat weiterzuleiten, der die gemachten Angaben zu prüfen und die Anträge mit seiner Stellungnahme an mich zur Entscheidung vorzulegen hat.

Nach Absatz 3 meines Runderlasses vom 11. Dezember 1942 (BaVBl. S. 1118) entfällt die Gewährleistung für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, wenn sie abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit ein Familieneinkommen haben, das bei verheirateten Hebammen das Zweiundeinhalbfache und bei unverheirateten Hebammen das Eihundeinhalbfache des festgesetzten Mindesteinkommens erreicht.

Bei der Errechnung des Familien- und sonstigen Einkommens (ohne Einkommen aus der Hebammentätigkeit) ist Ziffer I meines Runderlasses vom 15. Februar 1943 (BaVBl. S. 161) zu beachten. Hebammen, die minderjährige Kinder ohne Berufseinkommen haben, soweit diese ganz oder überwiegend von der Hebamme oder ihrem Ehemann unterhalten werden, dürfen für jedes Kind den Betrag von jährlich 240 *R.M.* von dem Familieneinkommen in Abzug bringen. Von dem Einkommen der berufstätigen, im Haushalt der Familie der Hebamme aufgenommenen Kinder ist nur der tatsächlich an den Haushaltsvorstand abgelieferte Betrag als Familieneinkommen in Anrechnung zu bringen. Die Richtigkeit der von den Hebammen für die Errechnung des Familieneinkommens gemachten Angaben ist, soweit keine einwandfreien Unterlagen beigebracht werden können, von dem Bürgermeister des Wohnortes der Hebammen zu bescheinigen.

Bei der Errechnung des Reineinkommens aus der Hebammentätigkeit ist nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 29. April 1943 und meinem Runderlaß vom 21. Mai 1943 (BaVBl. S. 455) genau zu verfahren. Die Höhe der Beiträge für die Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung richtet sich nach dem tatsächlichen Berufseinkommen, mindestens aber sind Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung nach dem festgesetzten Mindesteinkommen und Beiträge zur Angestelltenversicherung

auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1939 (RGBl. S. 635) nach Klasse C, also monatlich 8 *R.M.*, zu entrichten.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen müssen die für das Kalenderjahr 1943 zu zahlenden Gewährleistungsbeträge noch in der 1943er Rechnung verrechnet werden. Es ist darauf zu achten, daß die für das Jahr 1943 an die Hebammen gezahlten Vorschüsse wie auch die für das Jahr 1942 zu viel ausgezahlten Zuschußbeträge von den für das Jahr 1943 zu zahlenden Zuschußbeträgen in Abzug gebracht werden. Um den Bezirkskassen und der Landeshauptkasse den rechtzeitigen Abschluß der Bücher zu ermöglichen, haben die Gesundheitsämter der Bezirkskasse die Auszahlungsanordnungen bis spätestens 31. März 1944 zuzuleiten. Der Wortlaut der Auszahlungsanordnung ist aus meinem Runderlaß vom 1. April 1942 (BaVBl. S. 231) zu ersehen. Besondere Kassenanschläge werden den Bezirkskassen von mir nicht erteilt.

Die Bezirkskassen haben nach Zahlung der Gewährleistungsbeträge und Verrechnung derselben im Vorschubbuch die Anweisungen umgehend der Landeshauptkasse — Buchh. III — im Aufrechnungsverfahren zuzuleiten. Bis 15. April 1944 müssen sämtliche vollzogenen Anweisungen der Landeshauptkasse zugegangen sein.

Abschriften der erteilten Gewährleistungsbescheide (Muster 3) hat das Gesundheitsamt mit einer die Namen und Niederlassungsorte der Hebammen sowie die gezahlten Beträge enthaltenden Zusammenstellung mir bis spätestens 15. April 1944 vorzulegen. Das Endergebnis der Zusammenstellung muß mit dem von der Bezirkskasse verausgabten und der Landeshauptkasse aufgerechneten Gesamtbetrag übereinstimmen. Unterschiede sind vor der Vorlage der Zusammenstellung aufzuklären.

Ich behalte mir vor, wie im letzten Jahre, die erledigten Anträge einer Prüfung zu unterziehen.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise und durch Abdruck an die Landesleiterin der Reichshebammenschaft, Frau Emma Brecht in Huttenheim, Landkreis Bruchsal.

— BaVBl. S. 867.

## Veterinärangelegenheiten.

### Bekämpfung der Rindertuberkulose

RdErl. d. MdI. v. 15. 12. 1943 Nr. 80000

Mit Runderlaß vom 3. Februar 1942 (MBliV. S. 323) hat der Reichsminister des Innern für das Land Preußen angeordnet, daß die polizeiliche Tötung für tuberkulöse Rinder und damit ein Entschädigungsverfahren für solche nurmehr dann noch eingeleitet werde, wenn bei Milchkühen Eutertuberkulose festgestellt wird. In dem Erlaß wurden die übrigen Länder seitens des RMdI. ersucht, eine gleiche Einschränkung der polizeilichen Tötungsanordnung zu veranlassen. Auf Anregung des Landesernährungsamtes — Abt. A — (Landesbauernschaft) war ich beim RMdI. mit dem Antrag vorstellig geworden, in Baden vorerst die Bekämpfung der Rindertuberkulose und das Entschädi-

gungsverfahren in dem seit Kriegsbeginn gehandhabten Umfange beibehalten zu können. Der RMdI. hat meinen Antrag abgelehnt, weil nach den in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen eine wirksame Bekämpfung der Seuche ohne grundlegende Änderung der bisher geübten Bekämpfungsmaßnahmen nicht erreicht wird und weil daher die Gewährung von Entschädigungen für wegen offener Tuberkulose — ausgenommen Eutertuberkulose — getötete Rinder nicht mehr verantwortet werden kann, wenn nicht zugleich mit dieser Maßnahme weitere Schritte zur Sanierung der verseuchten Rinderbestände verbunden werden.

Die mit Erlaß vom 11. Januar 1928 Nr. 3356 den Landräten (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) übertragene Ermächtigung, die polizeiliche Tötung für die

mit offener Tuberkulose behafteten Rinder allgemein anzuordnen, wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1944 dahingehend eingeschränkt, daß die polizeiliche Tötungsanordnung in Zukunft nur noch für solche Kühe zu erlassen ist, bei denen Eutertuberkulose festgestellt wird.

Bei der allgemeinen Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung für die Volksgesundheit und die Volkswirtschaft würde indessen die völlige Unterbrechung der Bekämpfung im Lande nicht verstanden werden und wäre gerade in der Jetztzeit nicht zu verantworten, einerseits um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit beim Milchgenuß vorzubeugen — zumal derzeit wegen der Verlagerung eines Teils der städtischen Bevölkerung in vielen Landorten in größerem Umfange als früher Frischmilch zur Ausgabe gelangt, die mangels Erhitzungseinrichtungen unerhitzt abgegeben werden muß —, andererseits um der zur Zeit besonders großen Gefahr der Tuberkuloseausbreitung unter den Jungtieren entgegenzuwirken, die infolge kriegsbedingter mangelhafter Milcherhitzung bei der Verfütterung von Magermilch gegeben ist und um bei der Aufbringung des Schlachtviehbedarfs gesunde, leistungsfähige Tiere der Zucht zu erhalten.

Ich habe daher dem RMDI, vorgeschlagen, in Baden die Rindertuberkulosebekämpfung auf der nach neuesten Erkenntnissen allein erfolgversprechenden Grundlage, und zwar nach den in der tierärztlichen Fachpresse beschriebenen Vorschlägen des Ministerialdirigenten im Reichsministerium des Innern, Prof. Dr. Müssemeier, — unter Zuhilfenahme der Tuberkulinhautprobe — in die Wege zu leiten. Der RMDI. hat dem Vorschlag entsprochen. Durch Vorstellungen beim Reichsminister der Finanzen wurde weiter erreicht, daß zur Durchführung dieser Maßnahme eine Reichsbeihilfe zur Verfügung gestellt wird. Durch die Gewährung dieser Reichsbeihilfe läßt sich die Bekämpfung der Seuche nach den neuen Gesichtspunkten trotz der Zeitlage schon jetzt in erheblichem Umfange in Angriff nehmen.

Die Rechtsgrundlage für das neue Tuberkulosebekämpfungsverfahren wird durch eine im GVBl. erscheinende Verordnung und die zugleich damit veröffentlichten „Grundsätze für das Rindertuberkulosebekämpfungsverfahren in Baden“ geschaffen.

Die Ausdehnung des Verfahrens auf die zunächst nicht erfaßten Gemeinden ist für die folgenden Jahre vorgesehen. Inwieweit für Rinder, die bei einer staatlichen Viehversicherungsanstalt (-verein) versichert sind, vom Bad. Viehversicherungsverband in Zukunft Versicherungsentschädigungen gewährt werden können, wenn die Notschlachtung eines Tieres infolge von Tuberkulose veranlaßt wird, bedarf noch näherer Klärung, die vom genannten Verbands geschaffen werden wird.

Im einzelnen ist zu der Verordnung und den Grundsätzen zu bemerken:

#### Zu § 1 der VO.:

Die Regierungsveterinäräräte schlagen mir zum Jahresbeginn die Gemeinden ihres Dienstbezirkes vor, in denen sie die Einführung des Verfahrens im Laufe des Jahres für möglich und angezeigt halten. Die Bestimmung der Gemeinden wird dann im Benehmen mit dem Landesernährungsamt — Abt. A — (Landesbauern-

schaft) nach Prüfung der züchterischen, wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkte erfolgen.

#### Zu § 3 (1) der VO.:

Um das Verständnis der Tierbesitzer für die Notwendigkeit der Maßnahmen zu wecken und um einen geordneten Verlauf des Untersuchungsganges zu gewährleisten, hält der beamtete Tierarzt vor der Ansetzung des ersten Untersuchungstermins den vom Bürgermeister einzuladenden Tierbesitzern einen Aufklärungsvortrag.

Damit eine ordnungsmäßige Durchführung der Untersuchungen gewährleistet wird, ist die Vorführung sämtlicher zur Untersuchung bestimmten Rinder an einem oder mehreren geeigneten Plätzen der Gemeinde notwendig. Der Bürgermeister veranlaßt die Vorführung der Tiere zum festgesetzten Termin.

Die planmäßige Ausführung der Tuberkulinimpfung geschieht bis auf weiteres durch die beamteten Tierärzte oder unter deren verantwortlicher Leitung, die Feststellung und Auswertung der Impfreaktion ausschließlich durch diese. Auch ist die Untersuchung von einzelnen Tieren nach B II (1) und B VI (4) der Grundsätze vorerst nur durch den beamteten Tierarzt vorzunehmen.

#### Zu § 3 (2) der VO.:

Die Kennzeichnung sämtlicher Rinder einer zur Durchuntersuchung vorgesehenen Gemeinde — vor dem Untersuchungstermin — geschieht nach Weisung des beamteten Tierarztes durch einen vom Bürgermeister Beauftragten (Fleischbeschauer, Bullenwärter, Ortsfachwart, Vorstand der Viehversicherungsanstalt).

#### Zu § 4 der VO.:

Bei Auswertung der Impfreaktion sind die Richtlinien des Reichsgesundheitsamtes genauestens zu beachten. Bei zweifelhafter Reaktion ist die Impfung zu wiederholen. Die Kennzeichnung ist erst nach eindeutiger Feststellung vorzunehmen.

Die Bestellungen der von den Gemeinden zu beschaffenden Tb.-Ohrmarken sind durch den Regierungsveterinärarzt gesammelt an das Tierhygienische Institut zu leiten.

#### Zu § 6 der VO. und B I der Grundsätze:

Der Anschluß der Rinderbestände an das Verfahren erfolgt in nachstehender Weise:

Bei Einführung des Verfahrens in einer Gemeinde gilt der Antrag auf Anschluß von tuberkulosefreien Beständen an das Verfahren durch die geleistete Unterschrift des Tierbesitzers oder dessen Vertreters in die beim Bürgermeisteramt aufgelegte, mit Verpflichtungserklärung des Besitzers versehene Anschluß-Antragsliste (Formblatt 1) als gestellt. Die Antragsliste mit den Namen der Besitzer der tuberkulosefreien Bestände wird vom Regierungsveterinärarzt bei Einführung des Verfahrens in doppelter Fertigung dem Bürgermeister übersandt; dieser gibt den Tierbesitzern nach Aushändigung eines die Verpflichtungen des Tierbesitzers enthaltenden Merkblattes (Formblatt 2) Gelegenheit zur Unterschriftsleistung. Die Fertigung mit den Unterschriften der Tierbesitzer verbleibt beim Bürgermeister, die zweite Fertigung der Antragsliste mit den Abschriften der Unterschriften wird dem Regierungs-

veterinärärzt zurückgegeben. Dieser stellt für jeden als tuberkulosefrei anzuerkennenden Bestand, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, eine Anerkennungsbescheinigung (Formblatt 3) aus.

Später einkommende Anträge von Tierbesitzern um Anschluß ihres Bestandes werden jeweils durch Vollzug der Unterschrift in der beim Bürgermeisteramt befindlichen Antragsliste (Formblatt 1) gestellt. Der Bürgermeister benachrichtigt den Regierungsveterinärarzt unter Angabe des Datums der Antragstellung mit Postkarte (Formblatt 4) zur weiteren Veranlassung. Der Anschluß von noch verseuchten Beständen ist stets durch Einzelantrag zu behandeln.

#### Zu § 8 der VO.:

Dem Bullenhalter ist ein Verzeichnis der als tuberkulosefrei anerkannten Bestände auszuhändigen.

#### Zu § 9 (2) der VO.:

Den Bürgermeistern wird empfohlen, nach Benehmen mit dem Regierungsveterinärarzt zur Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeigen im allgemeinen den Fleischbeschauer der Gemeinde als Beauftragten zu bestimmen, sofern derselbe sich hierfür eignet. Gegebenenfalls kann der Vorstand der Viehversicherungsanstalt oder in Gemeinden mit überwiegenden Zuchtbetrieben auch der Ortsfachwart des Landesverbandes badischer Rinderzüchter mit dieser Aufgabe betraut werden. Es wird im allgemeinen genügen, wenn die Tierbesitzer dem Beauftragten die Änderungen im Bestande persönlich anzeigen. Der Beauftragte hat die Anzeigen mit der Tuberkuloseberichts-karte (Formblatt 5) — entsprechend der Fleischbeschauerberichts-karte des Fleischbeschauptersonals — dem Regierungsveterinärarzt zuzuleiten.

#### Zu A II und III der Grundsätze:

Die Vordrucke für die beiden Karteikarten (Gemeindekartei = grüne Farbe, Bestandskartei = gelbe Farbe) sind durch den Regierungsveterinärarzt beim Minister des Innern — Tierseuchenkasse — anzufordern.

#### Zu B III und B VI (4) der Grundsätze:

Das Landesernährungsamt — Abt. A — (Landesbauernschaft) habe ich gebeten, den Landesverband badischer Rinderzüchter anzuweisen, bei dessen Absatzveranstaltungen für getrennte Aufstallung der aus tuberkulosefreien Beständen stammenden Tiere in den Einstellräumen Sorge zu tragen, nicht untersuchte Rinder wie tuberkulin-positive zu behandeln und Tiere aus Beständen, die als tuberkulosefrei anerkannt sind, nur an solche Käufer abzugeben, die durch Vorzeigen der amtstierärztlichen Anerkennungsbescheinigung (Formblatt 3) den Nachweis erbringen, daß ihr Bestand tuberkulosefrei ist. Dem Landesverband wird empfohlen, die zum Verkauf kommenden Tiere aus tuberkulosefreien Beständen bei den Absatzveranstaltungen bevorzugt und gesondert zu behandeln, in dem Verkaufsverzeichnis durch besonderen Hinweis kenntlich zu machen und den gekörnten Zuchtieren besondere Prämien zu bewilligen. Ich habe keine Bedenken, wenn auch solche zur Absatzveranstaltung aus noch nicht tuberkulosefreien Beständen kommenden Tiere

bevorzugt behandelt werden, die nach B VI (4) der Grundsätze in getrennten Stallräumen abgesondert, bei zweimaliger Untersuchung negativ reagierend befunden wurden, sofern auch die in B IV geforderte Voraussetzung (Abkochen der Milch) beachtet worden ist. Der Nachweis der in B VI (4) geforderten Voraussetzungen ist durch ein amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen.

#### Zu B V und VI der Grundsätze:

Bei Feststellung von Tuberkulose in einem als tuberkulosefrei anerkannten Bestand ist die Anerkennungsbescheinigung (Formblatt 3) durch den Regierungsveterinärarzt einstweilen einzuziehen.

#### Zu B V (9) der Grundsätze:

Findet die Schlachtung eines Tieres, für das eine Beihilfe beantragt wird, an einem öffentlichen Schlachthofe statt, so ist die amtstierärztliche Zerlegung durch einen von mir bestimmten beamteten Tierarzt vorzunehmen.

#### Zu B VIII der Grundsätze:

Im allgemeinen wird sich die Desinfektion auf den ganzen Stall zu erstrecken haben.

#### Zu E I der Grundsätze:

Den dem Minister des Innern — Tierseuchenkasse — vorzulegenden Anträgen auf Gewährung von Entschädigungen sind Abschätzungs- und Zerlegungsniederschrift anzuschließen; außerdem ist der Erlös aus den verwendbaren Teilen — ohne Abzug der Unkosten — anzugeben.

#### Zu E II der Grundsätze:

Die Anträge auf Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen (Formblatt 6) sind vom Regierungsveterinärarzt dem Minister des Innern — Tierseuchenkasse — vorzulegen.

Beihilfen können nicht gewährt werden für Tiere, die unter den Beihilfesätzen I bis III nicht aufgeführt sind; hierunter fallen Zuchtbullen und Ochsen, nicht trüchtige weibliche Jungriinder, ferner nicht trüchtige Kühe, die z. Zt. ihrer Ausmerzung mehr als 12 Monate nicht gekalbt haben.

#### Zu E III der Grundsätze:

Die Gemeinden haben den erforderlichen Bedarf an Vordrucken für die Liste über Milchprämie (Formblatt 7) beim Regierungsveterinärarzt anzumelden, der diese beim Minister des Innern — Tierseuchenkasse — anfordert.

Der Bürgermeister hat eine ordnungsmäßig bestätigte Liste der von den als tuberkulosefrei anerkannten Beständen an die Sammelstelle angelieferten Milchmengen jeweils nach Schluß des Monats dem Regierungsveterinärarzt zur Weiterleitung an den Minister des Innern — Tierseuchenkasse — vorzulegen, worauf die Auszahlung der Milchprämie über die Sammelstelle veranlaßt wird. Eine bestätigte Zweitschrift der Liste ist vom Bürgermeister der Sammelstelle zu übergeben.

Nach Überweisung der Milchprämie durch die Tierseuchenkasse hat die Milchsammelstelle die Auszah-



lung an die einzelnen Zahlungsempfänger gegen Unterschrift in der Zweitschrift der Liste (Formblatt 7) vorzunehmen. Die vollzogene Liste mit den Empfangsbescheinigungen hat die Sammelstelle an die Landeshauptkasse — Buchh. III — (Tierseuchenkasse) zu übersenden.

#### Zu F III der Grundsätze:

Wegen der derzeitigen Lieferschwierigkeiten und zur Geschäftsvereinfachung werden den Gemeinden die Karteikarten und Untersuchungslisten einschließlich Tuberkuloseberichtsarten vorläufig auf Kosten der Tierseuchenkasse gestellt. Der Bedarf ist jeweils vom Regierungsveterinärat beim Minister des Innern — Tierseuchenkasse — anzufordern.

#### Zu F V der Grundsätze:

Von der Tierseuchenkasse werden folgende Vor- drucke zur Verfügung gestellt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Gemeindegartei . . . . .   | Muster a     |
| 2. Bestandskartei . . . . .   | Muster b     |
| 3. Anschluß-Antragsliste (Anschluß-<br>antrag) . . . . .  | Formblatt 1  |
| 4. Merkblatt für Besitzer anzuschlie-<br>bender Bestände . . . . .                              | Formblatt 2  |
| 5. Anerkennungsbescheinigung . . . . .  | Formblatt 3  |
| 6. Mitteilung über Anschlußantrag<br>(für nachträgliche Anmeldungen) . . . . .                  | Formblatt 4  |
| 7. Tuberkuloseberichtsarte . . . . .  | Formblatt 5  |
| 8. Antrag auf Ausmerzungsbeihilfe<br>mit Schätzungs- und Zerlegungs-<br>niederschrift . . . . . | Formblatt 6  |
| 9. Liste über Milchprämie . . . . .   | Formblatt 7. |

#### Untersuchungsgebühren.

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit bei Durch- führung des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens hat der beauftragte Tierarzt anzusprechen:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für die gemeindeweise Durchunter-<br>suchung von Beständen, einschließlich<br>der Feststellung der Reaktion, je Tier<br>und Untersuchung . . . . .  | 0,50 R.M. |
| b) für die Untersuchung von einzelnen<br>angeschlossenen Beständen, sowie<br>von solchen Einzelbeständen, deren<br>Anschluß an das bestehende Verfah-<br>ren vom Tierbesitzer beantragt wird,<br>einschließlich der Feststellung der Re-<br>aktion, je Tier und Untersuchung . . . . . | 1,— R.M.  |
| c) für die bei der Entnahme und dem<br>Versand von Ausscheidungsproben<br>erwachsene Auslagen (BV (5) der<br>Grundsätze), je Tier . . . . .  | 2,— R.M.  |

(2) In den Untersuchungsgebühren nach Abs. (1) a bis c sind die Reisekosten und die Auslagen, die durch den schriftlichen Verkehr des beauftragten Tier- arztes mit den zuständigen Stellen und dem Tier- besitzer erwachsen, inbegriffen.

Der beauftragte Tierarzt hat seine Rechnung für die Gebühren, die aus Reichsmitteln bestritten werden (F13 der Grundsätze), nach Abschluß der ersten Bestandsdurchuntersuchung in einer Gemeinde beim Regierungsveterinärat einzureichen, der sie nach Prü-

fung der Richtigkeit mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen und dem Minister des Innern — Tierseuchen- kasse — zuzuleiten hat.

Die von den Tierbesitzern zu tragenden Gebühren des beauftragten Tierarztes werden von der Gemeinde eingezogen und an diesen abgeführt.

In der monatlichen Reisekostenrechnung hat der Re- gierungsveterinärat die für Untersuchungen als be- auftragter Tierarzt verwendeten Zeiten ohne Angabe von Kosten zu vermerken.

(3) Die Untersuchung von einzelnen Tieren vor Einstellung in einen angeschlossenen Bestand bzw. vor Abgabe aus einem angeschlossenen, noch nicht tuberkulosefreien Bestand — einschließlich der Fest- stellung der Reaktion und der klinischen Untersuchung sowie der Ausstellung eines Zeugnisses — ist bis auf weiteres durch den beamteten Tierarzt als Dienst- aufgabe vorzunehmen; dieser hat hierfür die geordnete Reisekostenvergütung anzusprechen. Deren Anforde- rung hat in der monatlichen Reisekostenrechnung zu erfolgen.

Vom Tierbesitzer ist je Tier und Untersuchung eine Gebühr von 5,— R.M. zu erheben. Zu diesem Zweck ist in der Reisekostenrechnung entsprechender Ersatz- vermerk aufzunehmen. Die Anforderung beim Tier- besitzer erfolgt durch das Landratsamt mit Kosten- rechnung.

Die Einzeluntersuchungen sind zur Einsparung be- sonderer Reisekosten möglichst mit anderen Geschäf- ten zu verbinden.

(4) Der aus dem Verfahren sich ergebende Schrift- verkehr, insbesondere die Führung der Kartei, gehört zur Dienstaufgabe des Regierungsveterinärates.

(5) Die bakteriologischen Untersuchungen von Aus- scheidungsproben anlässlich der gemeindeweisen Durchuntersuchungen, sowie bis auf weiteres auch die Untersuchungen von Ausscheidungsproben, die anlässlich der klinischen Untersuchungen von Ein- zelbeständen und einzelnen Tieren an- fallen, werden vom Tierhygienischen Institut kosten- los ausgeführt.

#### Zu G der Grundsätze:

Mit der Durchführung der durch das Verfahren sich ergebenden Verwaltungsaufgaben wird die Tier- seuchenkasse betraut.

#### Übergangsbestimmung.

Für die vor dem 1. Januar 1944 genehmigten, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen, gemein- deweisen Durchuntersuchungen gilt die Gebührenre- gelung dieses Verfahrens.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinäräte, die Staatl. Gesundheitsämter, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden. — Nach- richtiglich durch Abdruck dem Finanz- und Wirt- schaftsminister — Abt. Landwirtschaft und Domänen —, dem Landesernährungsamt — Abt. A — (Landesbauern- schaft), der Tierärztekammer Baden-Elsaß, dem Deutschen Gemeindetag — Landesdienststelle Baden —, dem Landes- verband bad. Rinderzüchter, dem Bad. Viehversicherungs- verband und dem Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Baden.

— BaVBl. S. 869.